

Satzung der Ausgleichssportgemeinschaft (ASG) Uni Bonn e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

Der Verein führt den Namen Ausgleichssportgemeinschaft (ASG) Uni Bonn e.V..
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Mitgliedschaften

2.1 Die ASG Uni Bonn e.V. ist Mitglied im Landessportbund und im Fußballverband Mittelrhein und anerkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen. Die ASG Uni Bonn e.V. kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Mitglied weiterer Verbände werden oder aus Verbänden austreten.

2.2 Die Mitgliedschaft in Verbänden kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss auch innerhalb einer Periode zwischen zwei Mitgliederversammlungen beschlossen werden, um den Spielbetrieb in einer Sportart zu ermöglichen. Die Entscheidung über den Verbleib in dem Verband obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 3 Zwecke und Ziele

3.1 Zweck der ASG Uni Bonn e.V. ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportarten Fußball und Volleyball, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Integration des Universitätsportes und der Integration ausländischer Mitmenschen.

3.2 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die ASG Uni Bonn allen Interessierten, vor allem ihren Mitgliedern, die sportliche Betätigung sowohl im Ausgleichs- als auch - durch Anmeldung von Mannschaften bei den entsprechenden Verbänden - im Wettkampfsport ermöglicht und den Erfolg durch entsprechende Trainingsgelegenheiten fördert.

3.3 Die ASG Uni Bonn e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.4 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

4.1 In der ASG Uni Bonn e.V. kann jeder den Ausgleichs- und Wettkampfsport betreiben.

4.2 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, bei Streitigkeiten die Mitgliederversammlung (MV).

4.3 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds.
- b) durch den Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 7.1 zu erklären.
- c) durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der MV, für den die Stimmen zweier Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn das Verhalten des Mitglieds den Zwecken des Vereins zuwider läuft.
- d) wenn das Mitglied mit insgesamt mehr als zwölf Monatsbeiträgen in Verzug ist.

Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied gegenüber zu begründen und schriftlich bekannt zu geben. Im Falle des Ausschlusses des Mitglieds nach § 4 Ziff. 4.3 lit.) c) ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

§ 5 Rechte und Pflichten

5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, sich an Wahlen, Abstimmungen, am aktiven Sport sowie an allen Veranstaltungen der ASG zu beteiligen. Es ist nicht verpflichtet, am Training und an den Spielen teilzunehmen.

5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Monatsbeiträge zu zahlen und zu diesem Zwecke eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden zum Monatsanfang fällig.

5.3 Die Höhe der Beitragssätze wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Modalitäten des Beitragseinzugs festlegen, wobei eine Erhebung der Beiträge von bis zu 6 Monatsbeiträgen im Voraus möglich ist. Eine Beitragserstattung bei Austritt in dem Vorauszahlungszeitraum erfolgt nicht, insoweit tritt eine Austrittsfrist bis zum Ende der Vorauszahlungsperiode in Kraft.

§ 6 Organe

Die Organe der ASG Uni Bonn e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer) und dem 3. Vorsitzenden (Schatzmeister). Der 2. und der 3. Vorsitzende vertreten den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung in dieser Reihenfolge. Es besteht Einzelvertretungsmacht.

7.2 Dem Gesamtvorstand gehören an: der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7.1 sowie bis zu sechs weitere Personen.

7.3 Der Vorstand entscheidet in laufenden Angelegenheiten selbstständig und entscheidet in der Trainerfrage.

7.4 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

7.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

8.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder nach § 8.3 im schriftlichen Verfahren. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern schriftlich, fernmündlich oder per E-mail einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

8.2 Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

8.3 Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen öffentlich bekanntgegeben. In der Einberufung werden der Versammlungsort, die Versammlungszeit und der wesentliche Gegenstand der Versammlung bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Vereins. Die individuelle Einberufung kann zusätzlich in derselben Frist durch eine Einladung per Email an die letztbekannte Email Adresse des einzelnen Mitglieds erfolgen.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Abwahl der Mitglieder des Vorstandes bei gleichzeitiger Wahl der Nachfolger
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- d) Entscheidung über Anträge, die von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden
- e) Auflösung des Vereins.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

10.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

10.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, wenn es mehr als ein halbes Jahr seit Fälligkeit des Jahresbeitrages säumig ist oder die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und der ASG Uni Bonn e.V. betrifft.

10.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig, eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereins. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aller ordentlicher Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Protokollierung

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Finanzen

Das Vermögen der ASG Uni Bonn e.V. besteht aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen und Erträgen.

§ 13 Haushalt

13.1 Der Vorstand bzw. der Schatzmeister hat spätestens zwei Monate nach der Wahl einen Haushaltsvoranschlag für die Wahlperiode zu erstellen und den Mitgliedern auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

13.2 Der Vorstand hat einmal im Kalenderjahr einen Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14 Nachprüfungsausschuss

14.1 Mit der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

14.2 Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Unterlagen der Vorstandsmitglieder einzusehen. Die Kassenprüfer müssen spätestens auf der MV Bericht über ihre Nachprüfung erstatten.

§ 15 Auflösung

15.1 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.

15.2 Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e.V.; es muss dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Für den Fall, dass diese Verwendung bei Auflösung des Vereins nicht mehr möglich ist, fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zwecks Verwendung für den Umweltschutz.

§ 16 Haftungsausschluss

16.1 Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

16.2 Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

§ 17 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitgliedschaft

Die MV kann auf Antrag wegen besonderer Verdienste für die ASG Uni Bonn e.V. mehrheitlich Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen bzw. für außerordentliche Verdienste in der Vorstandsarbeit den Titel des Ehrenvorsitzenden vergeben.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.